

# Statuten Turnverein Lauenen

## Gründungsjahr 2009,

## Revision Statuten 2026

### 1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Lauenen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Lauenen.

#### Art. 2 Zweck und Neutralität

Der TV Lauenen bezweckt:

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung;
- b. entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- c. die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend;
- d. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- e. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3 Zugehörigkeit

Der TV Lauenen ist Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und über diesen Verband hinaus Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen für die Mitglieder verbindlich sind. Alle Vereinsmitglieder sind dem TBO bzw. dem STV gemäss Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. –31.12.) zu melden. Der TV Lauenen ist auch der Sportversicherungskasse (SVK) angeschlossen, deren Statuten und Reglemente er anerkennt. Der TV Lauenen ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank eingetragen werden.

#### Art. 4 Ethik

Der TV Lauenen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TV Lauenen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen

sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Leiterinnen und Funktionärinnen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der TV Lauenen anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Der TV Lauenen anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Stiftung Schweizer Sportgericht.

Der TV Lauenen verpflichtet sich, in allen Bereichen Massnahmen zur Förderung von Fairness, Transparenz und Respekt umzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Prävention von Gewalt, Sucht, Überlastung und Überforderung;
- b. die Verhinderung von Wettkampfmanipulation;
- c. die Förderung einer offenen und respektvollen Vereinskultur;

Der TV Lauenen achtet auf die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitglieder und berücksichtigt dabei die Vorgaben und Empfehlungen des Fachverbandes (z. B. FTEM Schweiz, Unfallprävention, Jugendschutz).

Der TV Lauenen verpflichtet sich zudem zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Ressourcen und fördert eine nachhaltige Vereinsführung.

## **Art. 5 Datenschutz und Datensicherheit**

Der TV Lauenen beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

Die Regelungen dazu sind in der auf der Website publizierten Datenschutzerklärung festgehalten, welche integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Erwerb und Versicherung**

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK ist für alle turnenden und

leitenden Mitglieder obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK.

### **Art. 7 Mutationen**

Austritte aus dem Verein oder Übertritte in die Kategorie Passivmitglieder sind schriftlich dem Präsidenten anzuzeigen. Austrittsbegehren werden auf das Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

### **Art. 8 Ausschliessung und Streichung**

Diejenigen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber in irgendeiner Weise nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen, die Statuten grob verletzen oder sich dem Verein gegenüber als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können ausgeschlossen werden. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird von der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen.

### **Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **Art. 10 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

*a. Aktivmitglieder*

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 6 aufgenommen worden sind.

*b. Freimitglieder*

Freimitglied kann werden, wer mindestens während fünf Jahren Aktivmitglied des Vereins war und am Turnbetrieb nicht mehr aktiv teilhaben will. Die Freimitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages.

*c. Ehrenmitglieder*

Als Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand Mitglieder oder Personen vorgeschlagen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Generalversammlung entscheidet über einen Übertritt zum Ehrenmitglied.

*d. Passivmitglieder*

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

## 3. Finanzen

### **Art. 11 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Generalversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 11.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### **Art. 12 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

### **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## 4. Organisation

### ***A. Allgemeine Bestimmungen***

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Turnstand;
- c. der Vorstand;
- d. das Technische Führungsgremium;
- e. die Kontrollstelle;

## **B. Generalversammlung**

### **Art. 15 Einberufung, Anträge**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in jedem Kalenderjahr im Januar statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens Ende November gestellt wurden.

### **Art. 16 Vorsitz**

Vorsitzende\*r in der Vereinsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin und bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 18 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Art. 19 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

### **Art. 20 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 21 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, der Präsidentin und der Abteilungschefs;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d. Wahlen;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. Abänderung der Vereinsstatuten;
- g. Beschlussfassung Jahresprogramm;
- h. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 10
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- j. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **C. Turnstand**

### **Art. 22 Zusammensetzung und Leitung**

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Es müssen mindestens 9 Aktivmitglieder anwesend sein. Der Turnstand wird von einem der beiden Vorsitzenden aus der technischen Leitung Aktive geleitet.

### **Art. 23 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Turnstandes sind:

- a. die Entscheidungen in rein trainingsspezifischen Fragen, soweit nicht das technische Führungsgremium zuständig ist;
- b. konsultative Meinungsäusserungen betreffend die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten zu Handen des technischen Führungsgremiums;
- c. Entscheidung über Erneuerungen und Anschaffungen von Trainingsbekleidungen und Accessoires des Vereins.

### **Art. 24 Beschlussfassung**

Jeder statutengemäss abgehaltene Turnstand ist beschlussfähig. Der Turnstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der oder die leitende Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der oder die leitende Vorsitzende den Stichentscheid

## **D. Vorstand**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Kassier\*in, Sekretär\*in, zwei Technische Leitende und Chef\*in Jugend.

Die Generalversammlung strebt eine Geschlechterquote von mind. 40% im Vorstand an. Sofern sich jedoch nicht genügend Personen eines Geschlechts zur Wahl stellen, bleibt der Vorstand auch bei Nichteinhaltung der Geschlechterquote beschluss- und handlungsfähig, vorausgesetzt alle Mitglieder wurden ordnungsgemäss von der Generalversammlung gewählt.

### **Art. 26 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Den Vorstandsmitgliedern obliegt eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren (3 x 3 Jahre). Ausnahmen sind von der Vereinsversammlung ausdrücklich zu genehmigen.

### **Art. 27 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 28 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident, die Präsidenten stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 29 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann zu Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 30 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Kassier\*in und Sekretär\*in führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- f. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- g. Abschluss von Verträgen;
- h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

### **Art. 31 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## ***E. Technisches Führungsgremium***

### **Art. 32 Zusammensetzung, Leitung**

Das technische Führungsgremium setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a. einem Abteilungschef, einer Abteilungschefin Jugend;
- b. zwei Abteilungschefs Aktive;

Bei Bedarf können Riegenleiter oder andere Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Das technische Führungsgremium wird durch die beiden Abteilungschefs Aktive geleitet.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Technischen Führungsgremiums sind

- a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- b. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- c. das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung;
- d. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen durch Erarbeitung eines Reglements in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, welches der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **Art. 34 Einberufung**

Das Technische Führungsgremium versammelt sich, so oft die Abteilungschefs Aktive es als notwendig erachten.

## ***F. Kontrollstelle***

### **Art. 35 Zusammensetzung, Aufgaben**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Den Rechnungsrevisoren obliegt eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren (3 x 3 Jahre). Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 37 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer

Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 hievor. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 38 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### **Art. 39 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich einer geforderten Überarbeitung angepasst und treten nach der Genehmigung der Generalversammlung am 27.01.2026 unverzüglich in Kraft.

Lauenen, den 27. Januar 2026

Namens der konstituierenden Versammlung

Der Präsident:

.....

Rolf Reichenbach

Die Sekretärin:

.....

Linda Hauswirth

### **GENEHMIGUNG**

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Lauenen vom 27.01.2026 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Thun, den 19.02.2026

Namens des Administrativ-Vorstandes



Roger Hunziker  
Chef Finanzen



Frédérique Vanetti  
Chefin Spitzensport